

Simple Agreement for Future Equity

SAFE-Finanzierungen aus steuerlicher Sicht

Ertragsteuerliche Implikationen

DAVID GLOSER*) / CHRISTOPH PUCHNER**)



Die Sicherstellung der Finanzierung stellt eine der größten Herausforderungen für Start-ups dar. In diesem Zusammenhang schlagen seit einiger Zeit auch in der österreichischen Start-up-Szene die aus den USA stammenden „SAFE“-Instrumente (SAFE = *Simple Agreement for Future Equity*) auf. Bereits in der SWK 34/2022 wurde die bilanzielle Darstellung im UGB-Jahresabschluss beleuchtet;¹⁾ dieser Beitrag widmet sich der ertragsteuerlichen Behandlung des Instruments auf Start-up- und Investorenebene.

1. Überblick



Beim SAFE handelt es sich um die Zurverfügungstellung eines zwischen Start-up und Investor definierten Investitionsbetrags. Der Investitionsbetrag wird bei Abschluss der SAFE-Vereinbarung vom Investor zur Verfügung gestellt und stellt eine Vorauszahlung für eine künftige Kapitalbeteiligung dar, die bei vertraglich näher definierten „trigger events“²⁾ im Ausmaß des Investitionsbetrags gewährt wird.

Der SAFE-Investor bekommt seine Kapitalbeteiligung – im Verhältnis zu anderen Investoren – zu bevorzugten Konditionen auf Basis einer begünstigten Bewertung (zB durch „cap“ [gedeckelte Unternehmensbewertung bei Anteilsgewährung] und/oder „discount“ [Abschlag auf die Unternehmensbewertung bei Anteilsgewährung]).

Der essenzielle Unterschied zum Wandeldarlehen besteht darin, dass es beim SAFE grundsätzlich keinen vorzeitigen Rückzahlungsanspruch auf den zur Verfügung gestellten Betrag gibt, die Mittel unbefristet zur Verfügung gestellt werden und keine Zinsen vereinbart werden.

2. SAFE-Einstufung als Eigen- oder Fremdkapital

2.1. Allgemeine steuerliche Rahmenbedingungen für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Da das österreichische Ertragsteuerrecht nicht finanzierungsneutral ist, ist es von wesentlicher Bedeutung – für Start-up und Investor –, ob SAFE-Instrumente aus steuerlicher Sicht als Eigen- oder Fremdkapital klassifiziert werden. Auf die unternehmensrechtliche Einstufung kann mangels Maßgeblichkeit nicht zurückgegriffen werden.³⁾ Für steuerliche Zwecke wird auf die Regelungen im KStG abgestellt: In § 8 Abs 3 Z 1 TS 2 KStG findet sich zur Abgrenzung von steuerlichem Eigen- und Fremdkapital der sogenannte „Genussrechtstest“.

*) Mag. David Gloser ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria in Wien.

**) Mag. (FH) Christoph Puchner ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria in Wien.

1) Siehe *Gewebler/Gloser/Puchner*, Bilanzielle Behandlung eines SAFE (*Simple Agreement for Future Equity*), SWK 34/2022, 1321.

2) ZB erstmalige Eigenkapitalfinanzierungsrunde, Liquiditätsereignis (Kontrollwechsel, IPO), Auflösungsereignis (Liquidation, Auflösung oder Abwicklung).

3) Vgl *Staringer*, Das steuerliche Eigenkapital – das unbekannte Wesen, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Hirschler/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Rust/Schuch/Staringer*, Hybrid-Finanzierung in Bilanz- und Steuerrecht (2017) 217 f.

Wesentlich für die Einstufung als Eigenkapital ist dabei, ob der Investor über eine Beteiligung am laufenden Gewinn⁴⁾ und am Liquidationsgewinn⁵⁾ verfügt. Zusätzlich ist – abgeleitet aus höchstgerichtlicher Rechtsprechung⁶⁾ – relevant, ob die Eigenkapitalkriterien in „Qualität und Quantität“ überwiegen. Werden diese Punkte bejaht, liegt steuerliches Eigenkapital vor. Im Ergebnis hat eine Gesamtbetrachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse jedes Instruments zu erfolgen, da im Detail die Kriterien der Gewinn- und Liquidationsgewinnbeteiligung nicht positiviert sind. Aus der Rechtsprechung⁷⁾ haben sich, neben den oben erwähnten Kriterien, die unbegrenzte Laufzeit, die Beteiligung am Unternehmenswert, die Nachrangigkeit und das Fehlen einer Besicherung für den Investor als Einstufungskriterien herausgebildet.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist der Genussrechtstest auch für sonstige Finanzierungsinstrumente anzuwenden, weswegen dieser als genereller Maßstab für die steuerliche Qualifikation als Eigen- und Fremdkapital herangezogen wird. Dies erstreckt die klassischen Genussrechtskriterien auf jede Form der Kapitalhingabe. Auch künftige innovative Finanzierungsinstrumente werden stets an diesen Kriterien zu messen sein.⁸⁾ Daher ist auch die Qualität von SAFE-Investments anhand des Genussrechtstests und der jeweils vorliegenden Vereinbarung einzelfallbezogen zu prüfen.

2.2. Einstufung von SAFE-Instrumenten

Die Sicherstellung der Finanzierung stellt eine der größten Herausforderungen für Start-ups dar. In der Anfangsphase von Start-ups werden daher in kürzeren Zeitabständen von ein bis zwei Jahren sogenannte „Finanzierungsrunden“ abgewickelt, bei denen finanzkräftige Neuinvestoren sich am Start-up beteiligen bzw Bestandsinvestoren frische Mittel zuführen. Nichtsdestoweniger müssen Start-ups auch den Zeitraum zwischen den einzelnen Finanzierungsrunden entsprechend überbrücken.

SAFE-Vereinbarungen sind für Start-ups eine reine Form der frühphasigen Zwischenfinanzierung bis zur nächsten Finanzierungsrunde, da Start-ups zu Beginn grundsätzlich Verluste erzielen und aufgrund des damit einhergehenden Risikos kaum andere Finanzierungsquellen (zB Bankkredit) erschließen können. In der Regel wird ein SAFE seitens eines Investors nur zugesagt, um dann in weiterer Folge zeitnahe bei einer nachfolgenden Finanzierungsrunde Anteile am Start-up zu vergünstigten Konditionen zu erhalten.

Die bei SAFE-Investments vereinbarte Nachrangigkeit, die fehlende Zinskomponente und die unbefristete Zurverfügungstellung⁹⁾ sprechen in einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung während des aufrechten Investments für steuerliches Eigenkapital. Aus diesem Grund stellt ein SAFE-Investment eine Vorauszahlung auf einen im Rahmen der kommenden Finanzierungsrunde zu gewährenden Kapitalanteil am Start-up dar, woraus schlussendlich die Beteiligung am laufenden Gewinn bzw Liquidationsgewinn resultiert. Dieser Aspekt wird auch dadurch untermauert, dass SAFE-Vereinbarungen generell auf die Erlangung eines Kapitalanteils an dem betroffenen Start-up ausgerichtet sind und grundsätzlich keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten beinhalten (lediglich ein außerordentliches Kündigungsrecht für Sonderfälle besteht).

⁴⁾ Vgl Rz 1194 KStR.

⁵⁾ Vgl Rz 1195 KStR; Eigenkapitalinstrumente liegen dann vor, wenn sie auf die Lebensdauer der emittierenden Gesellschaft abgestellt sind. Dieser Grundsatz schließt allerdings eine Abschtung vor der Liquidation der Körperschaft nicht aus, im Beendigungsfall muss das Abschtungsergebnis aber jenem bei Liquidation entsprechen.

⁶⁾ VwGH 29. 3. 2006, 2005/14/0018.

⁷⁾ Vgl zB VwGH 21. 5. 1997, 95/14/0151.

⁸⁾ Ausführlich zu Genussrechten für viele *Bergmann*, Genussrechte (2016); *Marschner*, Steuergestaltung durch Genussrechte, in *Bertl* et al, Hybrid-Finanzierung, 93 ff.

⁹⁾ Siehe dazu im Detail *Geweßler/Gloser/Puchner*, SWK 34/2022, 1321 (1322).

Vor diesem Hintergrund spricht im Hinblick auf den Genussrechtstest uE vieles dafür, dass SAFE-Investments aus steuerlicher Sicht bereits im Gewährungszeitpunkt aufgrund des Vorauszahlungscharakters unmittelbar als Eigenkapital einzustufen sind. Lediglich wenn die oben angeführten Kriterien nicht erfüllt werden, könnten SAFE-Investments als steuerliches Fremdkapital eingestuft werden.

3. Wandlung auf Ebene des Start-ups

3.1. SAFE als steuerliches Eigenkapital

Sofern die SAFE-Investments als steuerliches Eigenkapital zu qualifizieren sind, liegt im Zuführungszeitpunkt eine steuerlich unbeachtliche Einlage in das Start-up vor. Tritt nachgelagert ein *trigger event* ein und wird das SAFE-Investment in Stammkapital gewandelt, ist dies – da bereits steuerliches Eigenkapital vorliegt – auf Ebene des Start-ups mangels Anwendung von § 8 Abs 1 KStG steuerneutral.

3.2. SAFE als steuerliches Fremdkapital

Die Einstufung einer SAFE-Vereinbarung als steuerliches Fremdkapital wird grundsätzlich nicht der Regelfall sein. Aus Vollständigkeitsgründen wird nachfolgend auf die damit einhergehenden steuerlichen Konsequenzen eingegangen. Sofern die Analyse der SAFE-Vereinbarung die Einstufung als Fremdkapital ergibt, lassen sich für die steuerliche Behandlung Parallelen zum Wandeldarlehen¹⁰⁾ ziehen, denn auch beim SAFE kommt es zu einem Verzicht auf eine Forderung gegen die Gewährung von Anteilen an der Gesellschaft. Dahingehend ist zu unterscheiden, ob das SAFE-Investment werthaltig ist oder nicht:

3.2.1. Werthaltiges Fremdkapital-Instrument

Im Rahmen der Wandlung des SAFE in eine Beteiligung am Stammkapital kommt es zu einem Verzicht auf die Forderung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen. Sofern dieses SAFE werthaltig ist und der Darlehensgeber zum Zeitpunkt der Wandlung bereits Gesellschafter ist, kommt es auf Ebene der Gesellschaft zu einem steuerneutralen Zusammenfall von Darlehensforderung und -verbindlichkeit. Fraglich ist, ob auch im Bereich der SAFE-Vereinbarungen bei diesem Vorgang von Steuerneutralität ausgegangen werden kann, denn im Zeitpunkt des Umtauschs ist der SAFE-Investor in der Regel nicht Gesellschafter des Start-ups.¹¹⁾ Zum Wandeldarlehen wird dazu vertreten, dass auch Einlagen bzw Vermögenszuführungen von „Noch-nicht-Gesellschaftern“ in Vorgriff auf deren zukünftige Gesellschafterstellung sozietär veranlasst sind.¹²⁾ Auch beim SAFE-Investment wird eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung gerade wegen der zukünftig beabsichtigten Anteilseignerschaft anzunehmen sein; dementsprechend wird die Wandlung bei Werthaltigkeit auf Ebene des Start-ups einen steuerneutralen Vorgang darstellen. Unbeachtlich ist uE dafür, ob in dieser Konstellation eine natürliche Person im Betriebs- oder Privatvermögen oder eine Kapitalgesellschaft ein SAFE abschließt.¹³⁾

¹⁰⁾ Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wandeldarlehen siehe *Puchner/Gloser*, Ertragsteuerliche Behandlung von Wandeldarlehen, SWK 7/2019, 372.

¹¹⁾ Wobei in der Praxis SAFE-Vereinbarungen auch als Zwischenfinanzierungsinstrumente bestehender Investoren angewendet werden.

¹²⁾ Vgl *Puchner/Gloser*, SWK 7/2019, 372 (376) mwN.

¹³⁾ Siehe auch zB *Marschner*, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015) 486, der ausführt, dass bei einer privaten Forderung des Gesellschafters für den Gesellschafter nur ein Verzicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage möglich ist.

3.2.2. Nicht werthaltiges Fremdkapital-Instrument

Sofern eine Forderung nicht werthaltig ist und ein Forderungsverzicht seitens eines Gesellschafters erfolgt, liegt in Höhe des nicht werthaltigen Teils eine Betriebseinnahme bei der Gesellschaft vor.¹⁴⁾ Dies gilt im Einklang mit den obigen Ausführungen auch für „Noch-nicht-Gesellschafter“. Bei Eintritt von *trigger events* könnte es daher auf Ebene des Start-ups zur (teilweisen) Steuerwirksamkeit des SAFE-Investments im Zeitpunkt der Wandlung kommen, sofern das SAFE-Investment (teilweise) nicht werthaltig ist.

Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Investoren Vorauszahlungen auf künftiges Eigenkapital in der Regel zu einem Zeitpunkt leisten, zu dem keine anderen Marktteilnehmer (zB Banken) bereit sind, dem Start-up eine Finanzierung zu gewähren. Grund dafür sind die anfängliche Verlustsituation bei Start-ups und das damit einhergehende Risikoprofil der Finanzierung, indem die SAFE-Investments auch nachrangig gestellt sind. Die Zuführung des SAFE-Investments erfolgt daher im Vorgriff auf ein zu erwartendes Gesellschafterverhältnis und steht in einem engen zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem späteren Gesellschafterverhältnis. Daher wird im Regelfall wohl verdecktes Eigenkapital vorliegen.¹⁵⁾ Bei verdecktem Eigenkapital ist die Umwandlung des SAFE-Investments in Anteile am Start-up steuerneutral.¹⁶⁾

Selbst wenn das SAFE-Investment dem ersten Anschein nach als nicht werthaltige Forderung anzusehen wäre, ist zu berücksichtigen, dass bei Eintritt von *trigger events* (in der Regel im Rahmen einer Finanzierungsrunde) neben den SAFE-Investoren grundsätzlich zusätzlich massiv Eigenkapitalmittel zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund werden SAFE-Investments spätestens im Zeitpunkt der Wandlung regelmäßig als werthaltige Forderungen einzustufen sein.

4. Wandlung auf Ebene des Investors

4.1. SAFE als steuerliches Eigenkapital

Wird der vom Investor abgeschlossene SAFE als steuerliches Eigenkapital qualifiziert, erfolgt bei Abschluss des Investments eine für ihn steuerneutrale Vermögenshingabe. Erst im Zeitpunkt der Wandlung des Investments in Anteile am Start-up stellt sich die Frage, ob darin ein steuerwirksamer Tauschvorgang gesehen werden kann.

Die nachfolgenden Aspekte sprechen allerdings gegen einen steuerpflichtigen Tausch:

- Ein SAFE-Investment stellt eine Vorauszahlung auf einen im Rahmen der kommenden Finanzierungsrunde zu gewährenden Kapitalanteil am Start-up dar. Die Umwandlung ist daher auf Ebene des Investors kein Tausch, weil genau der einbezahlte Betrag der spätere Ausgabebetrag des Investors ist (Stammkapital plus Kapitalrücklage). Es wird exakt der bezahlte Investmentbetrag dann für die Kapitalerhöhung plus Agio verwendet.
- § 6 Z 14 EStG normiert die Tauschbesteuerung, wobei § 6 Z 14 lit a EStG auf den Tausch von Wirtschaftsgütern eingeht und § 6 Z 14 lit b EStG vorsieht, dass die Einlage oder die Einbringung von Wirtschaftsgütern und sonstigem Vermögen in eine Körperschaft als Tausch iSd lit a gilt, wenn sie nicht unter das UmgrStG fällt oder das UmgrStG dies vorsieht. Im Fachschrifttum wird in Bezug auf § 6 Z 14 EStG darauf hingewiesen, dass der Tausch nach § 1045 ABGB ein entgeltlicher und formfreier Konsensualvertrag ist, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird.

¹⁴⁾ § 8 Abs 1 Satz 3 KStG.

¹⁵⁾ Ähnliche Überlegungen gibt es auch bei Wandeldarlehen (ausführlich dazu *Puchner/Gloser*, SWK 7/2019, 372 [377 ff]).

¹⁶⁾ Siehe dazu oben Pkt 3.1.

Erfasst sind alle verkehrsfähigen Sachen, ausgenommen Geld.¹⁷⁾ Da im Rahmen einer SAFE-Vereinbarung schlussendlich seitens des Investors keine Sache gegen eine andere getauscht wird und auch keine Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft geleistet wird, sondern eben nur der Geldbetrag für die Kapitalerhöhung verwendet wird, ist die Bestimmung gemäß § 6 Z 14 EStG nicht auf SAFE-Vereinbarungen anwendbar.

- Weiters gibt es auch Parallelen zu anderen Kapitalmarktinstrumenten:
 - ADR (*American Depository Receipt*) werden von US-Kreditinstituten gegen Verwahrung von zugrunde liegenden Aktien ausgestellt und an einer Börse gehandelt. Diese handelbaren Hinterlegungsscheine stehen stellvertretend für Aktien. Nach der Finanzverwaltung werden laufende Ausschüttungen den ADR-Inhabern als deren Einkünfte zugerechnet. Gleichmaßen ist auch die Veräußerung von ADR als Veräußerung der zugrunde liegenden Aktien zu behandeln und gemäß § 27 Abs 3 EStG zu erfassen. Der Umtausch zwischen Aktien und ADR ist entsprechend den Ausführungen im Fachschrifttum bei typischer Ausgestaltung (ADR repräsentiert die zugrunde liegende Aktie) nicht als Tausch anzusehen, sodass dadurch keine Realisierung ausgelöst werden sollte.¹⁸⁾ Das BMF hat sich dazu im Rahmen der Anfragebeantwortung nicht konkret festgelegt, schließt einen Tausch aber offenbar nicht aus.¹⁹⁾
 - Abgesehen davon ist auch die bloße Umwandlung der Rechtsstellung eines Vorzugsaktionärs in die eines Stammaktionärs nach Ansicht der Finanzverwaltung kein Tauschvorgang iSd § 6 Z 14 EStG.²⁰⁾

4.2. SAFE als steuerliches Fremdkapital

Liegt beim SAFE-Investor steuerliches Fremdkapital vor, können Parallelen zum Wandelanleihe gezogen werden: Der Investor würde in diesem Fall eine SAFE-Forderung gegen Anteile am Start-up tauschen, aus steuerlicher Sicht wird daher wie beim Wandelanleihe Fremd- in Eigenkapital gewandelt. In den EStR wird seit dem Wartungserlass 2019 seitens der Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass mangels Anwendung der Kapitalmaßnahmen-VO bei Wandlung einer nicht verbrieften Forderung in Kapitalanteile ein steuerpflichtiger Tausch vorliegt. Da auch SAFE-Investments keine Wertpapiere iSd § 7 Kapitalmaßnahmen-VO darstellen, würde nach dieser Rechtsansicht wohl auch bei SAFE-Wandlungen bei Einstufung als Fremdkapital ein steuerpflichtiger Tauschvorgang vorliegen, der der Körperschaftsteuer beim Corporate-Investor oder dem progressiven Tarif beim Investor als natürliche Person unterliegt.

Im Fachschrifttum wird die Richtlinienmeinung kritisch gesehen²¹⁾ bzw vertreten, dass diese nicht vom Gesetzeswortlaut des § 27 Abs 3 EStG gedeckt sei.²²⁾ Fraglich ist nämlich, ob eine Anwendung der Kapitalmaßnahmen-VO auf Wandelanleihe nicht sogar geboten ist. Einziger Unterschied zwischen Wandelanleihe und Wandelanleihe ist deren Verbriefung, das Umtauschrecht ist bei beiden Instrumenten von vornherein im

¹⁷⁾ Vgl Jakom/Ehgartner, EStG¹⁵ (2022) § 6 Rz 207 mwN.

¹⁸⁾ Vgl Jakom/Marschner, EStG¹⁵, § 27 Rz 142 (unter Verweis auf EAS 741 vom 30. 10. 1995; EAS 1745 vom 27. 10. 2000; dBMF-Schreiben vom 18. 1. 2016, IV C 1 – S 22 52/08/10004:017, Rz 68); Franke/Rümmele, Umtausch von Aktienzertifikate steuerpflichtig? SWK 3/2023, 90.

¹⁹⁾ Siehe <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Einkommensteuer/Umtausch-russische-WP.html> (Zugriff am 4. 4. 2023).

²⁰⁾ Vgl oV, Aus der Arbeit der BMF-Fachabteilungen, BMF 21. 4. 1999, SWK 15/1999, 340.

²¹⁾ Vgl Puchner/Gloser, SWK 7/2019, 372.

²²⁾ Vgl Hayden/Thorbauer/Gröhs, Anwendungsbereich und Reichweite der Kapitalmaßnahmen-VO mit Fokus auf Wandelanleihe, RdW 2021, 723, führen aus, dass § 27 Abs 3 EStG nicht auf die formale Verbriefung wirtschaftlich identer Finanzinstrumente abstellt.

Vertrag geregelt und damit beiden Instrumenten immanent. Auch in SAFE-Vereinbarungen handelt es sich bei dem Investment um eine Anzahlung auf Kapitalanteile, die im Zuge der kommenden Finanzierungsrunde gewährt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung des Investmentbetrags ist bei einem SAFE nicht angedacht, weshalb beim SAFE eine noch deutlichere Koppelung zur künftigen Kapitalmaßnahme statuiert wird. Wird für Wandeldarlehen angenommen, dass eine Wandlung steuerneutral möglich ist, ist das konsequenterweise uE auch für SAFE-Instrumente zu vertreten. Ein Umtausch von SAFE in Anteile wäre dann beim Investor steuerneutral möglich.



Auf den Punkt gebracht

SAFE-Investments sind aus steuerlicher Sicht nach dem „Genussrechtstest“ in Eigen- oder Fremdkapital einzustufen. SAFE-Vereinbarungen sind aufgrund ihres Charakters als Vorauszahlung auf einen Kapitalanteil am Start-up regelmäßig als steuerliches Eigenkapital einzustufen (zB Vorauszahlungsbetrag wird unbefristet und ohne Zinsen zur Verfügung gestellt, es gibt keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten, Vorauszahlung zielt auf Anteilsgewährung und Beteiligung am laufenden Gewinn bzw Liquidationsgewinn ab). Nur in seltenen Fällen werden SAFE-Investments als steuerliches Fremdkapital zu beurteilen sein.

Aus Investoren- und Start-up-Sicht ist in Bezug auf SAFE-Vereinbarungen wie folgt zu unterscheiden:

- Auf Start-up-Ebene liegt bei Eigenkapital-Einstufung ein steuerneutraler Vorgang vor. Falls doch eine Fremdkapital-Einstufung erfolgt, sollten damit auch keine negativen steuerlichen Konsequenzen verbunden sein, da bei klassischen Start-ups in der Frühphase entweder aufgrund der Alternativlosigkeit bei der Finanzierung verdecktes Eigenkapital vorliegt oder spätestens im Zuge der kommenden Finanzierungsrunde dem Start-up massiv Eigenmittel zugeführt werden, sodass sich keine Werthaltigkeitsthemen ergeben sollten.
- Beim Investor sprechen im Falle einer Eigenkapital-Einstufung verschiedene Aspekte gegen das Vorliegen eines steuerpflichtigen Tausches (zB Vorauszahlung auf Kapitalanteile, wobei der gesamte Investmentbetrag für die Kapitalerhöhung [inkl Agio] verwendet wird; die Tauschbesteuerung gemäß § 6 Z 14 EStG ist nicht anwendbar; vergleichbare Konstellationen [zB Aktienzertifikate, Vorzugsaktien]). Selbst bei einer Fremdkapital-Einstufung sollte uE keine Tauschbesteuerung ausgelöst werden (entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung in den EStR zu Wandeldarlehen).

Bloßer Verstoß gegen die DSGVO begründet keinen Schadenersatzanspruch

Entscheidung: EuGH 4. 5. 2023, *Österreichische Post*, C-300/21.

Norm: Art 82 Abs 1 DSGVO.

Art 82 Abs 1 DSGVO ist dahin auszulegen, dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Der Schadenersatzanspruch hängt jedoch nicht davon ab, dass der entstandene immaterielle Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreicht.

Link zur Pressemitteilung des EuGH: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-05/cp230072de.pdf>.